

BGer 8C 71/2022 vom 17. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_71_2022

FR: TF 8C 71/2022 du 17 août 2022

IT: TF 8C 71/2022 del 17 agosto 2022

Regeste

Unfallversicherung (Berufskrankheit; Versicherungsdeckung) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 139 V 42 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Rückweisungsentscheide, mit denen eine Sache - wie im vorliegenden Fall - zur neuen Entscheidung an die Verwaltung zurückgewiesen wird, sind grundsätzlich Zwischenentscheide, die nur unter den besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. 1 BGG angefochten werden können (BGE 138 I 143 E. 1.2; 133 V 477 E. 4.2 und 5.1). Das Bundesgericht hat jedoch, worauf die Beschwerdeführerin zutreffend hinweist, mehrfach entschieden, dass das Urteil, mit dem das kantonale Gericht den Rentenumfang, nicht aber den frankenmässigen Rentenbetrag festsetzt, als Endentscheid zu qualifizieren ist (Urteile 9C_672/2016 und 9C_685/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2 mit Hinweis). Analog ist auch im vorliegenden Fall zu verfahren, nachdem das kantonale Gericht eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG bejaht hat. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6; vgl. auch BGE 141 V 234 E. 1; 140 V 136 E. 1.1). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105

Abs. 3 BGG). Vorliegend ist streitig, ob im Zeitpunkt des Ausbruchs der Berufskrankheit bzw. des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit Versicherungsdeckung bestanden hat. Dabei handelt es sich um eine als Vorfrage zu prüfende Voraussetzung des Leistungsanspruchs. Obwohl von der Beurteilung dieser Streitfrage letztlich auch Ansprüche auf Geldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung abhängen, kommt die Ausnahmeregelung von Art. 105 Abs. 3 BGG hier somit nicht zur Anwendung (vgl. BGE 135 V 412 E. 1.2.2; Urteil 8C_790/2018 vom 8. Mai 2019 E. 2.2). Soweit die Beurteilung von Sachverhaltsfeststellungen abhängt, gilt daher die eingeschränkte Kognition (BGE 140 V 130 E. 2.1; 135 V 412).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin vom 10. November 2020 aufgehoben und festgestellt hat, dass der Beschwerdegegner an einer leistungsauslösenden Berufskrankheit (Gonarthrose an den Knien) leide.

E. 3.2

Gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG gelten Krankheiten (Art. 3 ATSG) als Berufskrankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Nach Abs. 2 gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Laut Abs. 3 sind Berufskrankheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist, von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) ist.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat erwogen, entsprechend dem Kausalitätsgedanken der Unfallversicherung sei für die Frage der Leistungspflicht die Versicherungsdeckung zur Zeit des Eintritts der Schadensursache bzw. des versicherten Ereignisses und nicht der Eintritt des Schadens massgebend. Das Bundesgericht habe vor diesem Hintergrund den Schluss gezogen, dass die für eine Leistungspflicht nach Art. 9 Abs. 3 UVG erforderliche Versicherungsdeckung vom Umstand abhängt, ob die von der Krankheit betroffene Person während der vorwiegenden Exposition und nicht bei Ausbruch der Krankheit versichert gewesen sei (mit Hinweis auf das Urteil 8C_383/2019 vom 5. September 2019 E. 4.1.2). Nach konstanter Rechtsprechung sei zur Bestimmung der Expositionsdauer die gesamte ausgeübte Berufstätigkeit zu berücksichtigen, mithin auch derjenige Teil, der nicht im Rahmen einer UVG-versicherten Tätigkeit erbracht worden sei (mit Hinweis auf BGE 119 V 200). Aus den Akten gehe hervor, dass der (nunmehrige) Beschwerdegegner seit 1990 ununterbrochen als Boden-/ Plattenleger erwerbstätig gewesen sei. In diesem bezogen auf die Entwicklung einer Gonarthrose risikobehafteten Beruf habe er die von Dr. med. C._____ (arbeitsmedizinische Beurteilung vom 22. April 2020) angegebene Mindestexpositionsdauer von 17'000 Stunden für die Annahme einer stark überwiegend beruflich bedingten Krankheit bei weitem überschritten. Demnach liege eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG vor, weshalb die (nunmehrige) Beschwerdeführerin für den dadurch bedingten Gesundheitsschaden aufzukommen habe.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass im Rahmen der Anerkennung einer Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG die beruflichen Tätigkeiten und damit die Expositionszeiten in einem ausländischen Staat (hier: Kanada), mit dem kein staatsvertragliches Abkommen der Schweiz (wie beispielsweise mit den EU-Staaten) existiere, nicht berücksichtigt werden dürften. Der Umstand, dass die Expositionszeiten von 11'000 Stunden während der UVG-versicherten Tätigkeiten in der Schweiz für die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Art. 9 Abs. 2 UVG nicht ausreichen, sei unbestritten. Entgegen der Auffassung des kantonalen Gerichts ergebe sich aus BGE 119 V 200 nicht, dass in jedem Fall Expositionszeiten anzurechnen seien, während welcher die versicherte Person nicht obligatorisch unfallversichert gewesen sei. Vielmehr habe das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; heute: sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) einzig in intertemporalrechtlicher Hinsicht (Inkrafttreten des UVG am 1. Januar 1984) entschieden, nachdem in zeitlicher Hinsicht keine gesetzliche Beschränkung bestehe, sei unter beruflicher Tätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVG die gesamte, also auch die vor dem 1. Januar 1984 ausgeübte Berufstätigkeit zu verstehen. So verhalte es sich hier offensichtlich nicht. Weiter könne auch aus den vorinstanzlich zitierten Urteilen des EVG und des Bundesgerichts nichts für die Auffassung der Vorinstanz gewonnen werden, es seien Expositionszeiten zu berücksichtigen, während welchen die betroffene Person nicht obligatorisch unfallversichert gewesen sei. Namentlich in BGE 126 V 186 E. 2b habe das Bundesgericht bekräftigt, dass für die Beurteilung der Exposition (oder Arbeitsdauer) die gesamte, gegebenenfalls auch die schon vor dem 1. Januar 1984 ausgeübte Berufstätigkeit zu berücksichtigen sei. Sodann gehe auch aus dem Urteil U 20/04 vom 17. Januar 2005 E. 3.3 klar hervor, dass die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers bei Berufskrankheiten vom Umstand abhängt, ob die betroffene Person während der Einwirkung des gefährlichen Stoffes oder der Verrichtung der krankmachenden Arbeit versichert gewesen sei.

E. 4.3

Den Vorbringen der Beschwerdeführerin ist ohne Weiteres beizupflichten. Es entspricht entgegen der Auffassung des kantonalen Gerichts keineswegs der Rechtsprechung, bei der Beurteilung der Expositionsdauer auch Zeiten zu berücksichtigen, während welchen die betroffene Person nicht obligatorisch unfallversichert gewesen war. Vielmehr hat das Bundesgericht im vorinstanzlich zitierten Urteil 8C_383/2019 vom 5. September 2019 E. 4.1.2 mit Hinweisen erneut klargestellt, dass bei Berufskrankheiten die Einwirkung des gefährlichen Stoffs oder die Verrichtung der krankmachenden Arbeit, kurzum die Exposition (Gefährdung), nicht weniger wichtig ist als der Ausbruch der Krankheit. Die Leistungspflicht hängt somit vom Umstand ab, ob die von der Krankheit betroffene Person während der vorwiegenden Exposition versichert gewesen war. Die Versicherungsdeckung wirkt somit bei der erkrankten Person über das Ende des Versichertseins hinaus, wenn die Krankheit erst später ausbricht, sie entfaltet insoweit eine Nach-, jedoch keine Vorwirkung. Die Argumentation des kantonalen Gerichts, es seien sämtliche, auch nicht versicherte Tätigkeiten zu berücksichtigen, liefe mithin darauf hinaus, dass der im Jahre 2010 in die Schweiz eingereiste Beschwerdegegner auch vor der Versicherungsdeckung Leistungen beanspruchen könnte. Solches geht aus der Rechtsprechung nicht hervor, auch nicht aus BGE 119 V 200. Die Beschwerde ist gutzuheissen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdegegner die Gerichtskosten zu tragen (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.